



Amtsgericht Warburg

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 18.09.2026, 09:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 24, Puhlplatz 1, 34414 Warburg**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Nörde, Blatt 150,
BV lfd. Nr. 3**

Gemarkung Nörde, Flur 4, Flurstück 273, Gebäude- und Freifläche, Auf der Ecke 2,
Größe: 179 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich bei dem Versteigerungsobjekt um ein Einfamilienhaus (Doppelhaushälfte), das vermutlich um 1900 errichtet wurde. Das Gebäude ist zweigeschossig und nicht unterkellert. Der Dachboden ist nicht ausgebaut. Das Gebäude verfügt im Erd- und Obergeschoss insgesamt über eine Wohnfläche von 110 m². Im Erdgeschoss befinden sich ein Wohnzimmer mit einem dahinterliegenden kleinen Zimmer, ein weiteres Zimmer, ein Abstellraum, das Bad sowie die Diele mit der Geschosstreppe. Das Obergeschoss umfasst 2 weitere Zimmer, Küche mit Esszimmer und den Flur. Von der Küche aus besteht ein Ausgang auf das Dach des Anbaus. Das Gebäude weist einen erheblichen Nachholbedarf an Bauunterhaltung auf.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.08.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

16.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.